

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/483/2022		
§ 2b Umsatzsteuergesetz: Bund plant Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	01.12.2022	öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	06.12.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 01.12.2022 mehrheitlich die Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre beschlossen. Als Begründung werden neben den noch anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie, die Bewältigung der Flüchtlingskrise durch den Ukraine-Krieg, die Energiekrise, aber auch die knappen Personalressourcen aufgrund der Grundsteuerreform ins Feld geführt. Seitens der Bundesländer wird es voraussichtlich und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Einwände geben, sodass der Bundesrat am 16.12.2022 dieser Verlängerung zustimmen wird.

Mittels der Beschlussfassung des Bundestages würde der Optionszeitraum für die Einführung des § 2b UStG bis zum 31.12.2024 verlängert werden.

Dadurch wird der eigentlich ab 1. Januar 2021 anzuwendende §2b UStG (wahlweise) verschoben. Für alle jPdöR, die ursprünglich einen Optionsantrag nach § 27 (22) UStG gestellt hatten, erweitert sich der Verlängerungszeitraum automatisch bis zum 31.12.2024. Die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden haben diesen Antrag im Dezember 2016 gestellt. Die Anwendung des § 2b UStG wird damit erst ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend. Den jPdöR steht es allerdings wie auch bisher jederzeit frei, die neue Rechtslage bereits früher anzuwenden. Damit würden Kommunen beim Ausüben einer wirtschaftlichen Tätigkeit einem Unternehmen gleichgesetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Optionserklärung zur Anwendung der alten Rechtslage gegenüber dem Finanzamt mit Wirkung vom 01.01. (2023/2024) widerrufen wird. Dies ist allerdings nur sinnvoll, wenn aufgrund größerer Investitionen ein zusätzliches Vorsteuervolumen generiert werden kann.

Im Moment haben die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden keine großen Vorsteuerobjekte. D.h. sie würden mit vielen kleinen Sachen umsatzsteuerpflichtig. Daher lohnt sich die Einführung des § 2b UStG aus Sicht der Kämmerei im Moment noch nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Bundestages – von der geplanten Optionsverlängerung des § 2b Umsatzsteuergesetz Gebrauch zu machen.

Finanzielle Auswirkungen: